

wie sie der Gelübdebruch in sich trägt, ein solches Uebel, daß das-
selbe nach Möglichkeit verhindert werden sollte.

Schließlich ist noch ein Wort über die Beicht des Leonidas bei dem zufällig im Ordenshaus sich befindenden fremden Pfarrer zu sagen. Daß er überhaupt sich an einen fremden Priester wandte, eher als an den gewöhnlichen Ordensbeichtvater, war sein gutes Recht, besonders infolge des Dekretes vom 5. August 1913. Daß es aber ein nur in fremder Diözese approbierter Beichtvater war und daß dieser glaubte, absolvieren zu können, war sicher ein Verstoß und, objektiv genommen, eine Mißdeutung des Dekretes. Die *locorum Ordinarii*, deren Approbation behufs Absolution der Religiösen gefordert wird, sind ohne allen Zweifel die Ordinarien der Orte, an welchen die jeweilige Beicht vor sich geht. Da diese Approbation nicht vorlag, war die Lösprechung aus Mangel an Vollmacht ungültig. Ob sie auch schon aus Mangel an richtiger Disposition des Pönitenten ungültig war und darum hätte verweigert werden müssen, ergibt sich aus den vorher gegebenen Erörterungen.

Waltenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Dispens von Gelübden, die zu Gunsten eines anderen abgelegt sind.) Die sehr wohlhabende Klara beichtet bei dem Ordensbeichtvater P. Ivo: Ich habe das Gelübde gemacht, bei den Borromäerinnen einzutreten, und auch bereits die Aufnahme von der Oberin zugesagt bekommen. Nun aber fühle ich keinen Beruf mehr zum Ordensstande und möchte einen jungen Mann heiraten, der mir einen Heiratsantrag gemacht hat. P. Ivo, der im Besitze der Mendikantenvollmachten ist und Klara nicht von ihren Heiratsgedanken abbringen kann, dispensiert von dem vorliegenden Gelübde und verpflichtet die Klara, als Er az einmal einen Rosenkranz zu beten. Hat P. Ivo richtig gehandelt?

Zunächst setzen wir voraus, daß die Ordensbeichtväter, welche die Vollmachten der Mendikanten besitzen, wirklich von allen nicht reservierten Gelübden dispensieren können. Zwar hat man in älterer und auch wieder in neuerer Zeit dies bestritten,¹⁾ aber wohl ohne hinreichenden Grund. Mit dem heiligen Alphonsus²⁾ lehrt die *sententia communissima* und *practice tuta*, daß die Ordensbeichtväter dispensieren können in allen nicht reservierten Gelübden. Als reservierte Gelübde gelten nach gegenwärtigem Recht: 1. Alle öffentlichen Gelübde (gleichviel ob dieselben feierliche oder einfache, ewige oder zeitliche sind); 2. die fünf bekannten privaten Gelübde, die dem Heiligen Stuhl reserviert sind; 3. die Gelübde, die zum Vorteil eines dritten

¹⁾ B. B. Concina, Theol. christ. lib. IV in Decal. diss. 3, c. 11, n. 16; Billuart, de religione, diss. IV, art. 8, § 4; Mocchegiani, Jurisprudencia ecclesiastica, II, n. 195. — ²⁾ Theol. mor. III, 257. Am gründlichsten hat wohl G. Desterle O. S. B. diese Frage behandelt in Theologie und Glaube, 1911, 389 ff.

abgelegt und von diesem angenommen wurden. Die ganze kanonistische Lösung des gestellten Casus hängt also von der Frage ab, ob das von Klara abgelegte Gelübde reserviert ist, d. h. ob es unter eine der drei eben angeführten Kategorien fällt. Offenbar ist Klaras Gelübde kein öffentliches, sondern ein privates, da ja die öffentlichen Gelübde nur mit offizieller Annahme der Kirche abgelegt werden können. Also fällt das vorliegende Gelübde nicht in die erste Kategorie. Unter den fünf privaten Gelübden, die dem Heiligen Stuhl vorbehalten sind, befindet sich freilich auch das Gelübde, in einen religiösen Orden zu treten, aber unter den hier gemeinten religiösen Orden sind nur die alten Orden mit feierlichen Gelübden inbegriffen. Da nun die Borromäerinnen keine feierlichen Gelübde haben, ist das Gelübde, in ihre Kongregation einzutreten, an und für sich nicht reserviert und fällt nicht in die zweite Kategorie der reservierten Gelübde. Aber fällt Klaras Gelübde nicht in die dritte Kategorie? Klara hatte bereits die Aufnahme bei den Borromäerinnen zugesagt erhalten; diese werden sich wohl gefreut haben über die in Aussicht gestellte oder gar versprochene reiche Mitgift. Durch die Dispens des P. Ivo geht ihnen nun die reiche Mitgift verloren. Freilich hatten sie noch kein striktes, unwiderrufliches Recht auf diese Mitgift, aber immerhin ist ihnen ein großer Vorteil entgangen und die Dispens des P. Ivo war für sie ein empfindliches Präjudiz. Fast alle Theologen und Kanonisten lehren, daß die Ordensbeichtväter nicht dispensieren können, wenn das betreffende Gelübde in *favorem tertii* und die Dispens in *praejudicium tertii* sei (vgl. unser Manuale Theol. mor. II., 425; Lehmkuhl, Theol. mor., I¹, 622). Eine derartige Dispensbefugnis scheint überhaupt niemandem vom Heiligen Stuhl gewährt zu sein. So werden z. B. in den Jubiläumsvollmachten der Beichtväter¹⁾ oder in den von der Poenitentiaria gegebenen Vollmachten von der Dispens stets ausgenommen die „vota, in quibus agitur de praejudicio vel de jure tertii“.

Die neueren Autoren gehen fast sämtlich sehr schnell über diese zu Gunsten eines anderen gemachten Gelübde hinweg; nicht so die alten. So behandelt z. B. der heilige Alphonsus diesen Gegenstand recht gründlich. Er wirft die Frage auf,²⁾ ob überhaupt irgend jemand von einem Gelübde dispensieren könne, das zu Gunsten eines anderen gemacht ist. Der heilige Kirchenlehrer antwortet: 1. Wenn das Gelübde noch nicht angenommen ist von diesem begünstigten anderen, ist die Dispens möglich; wenn aber das Gelübde bereits angenommen wurde, kann selbst der Papst nicht davon befreien, wenigstens nicht bevor der Begünstigte seine Einwilligung erteilt hat. Durch die Dispens

¹⁾ Benedict XIV. schreibt den Beichtvätern für das Jubiläum 1750 vor: „Quoad vota noverint sibi abstinendum ab eorum commutatione, in quibus agitur de praejudicio tertii.“ (Const. „Convocatis“ d. 2. Nov. 1749). Pius X. machte beim letzten Jubiläum dieselbe Einschränkung. (Act. Ap. Sed. V., 92).

— ²⁾ Theol. mor. III., 255.

würde nämlich das erworbene Recht des Begünstigten verletzt, was offenbar von niemandem geschehen darf.

Ist das betreffende Gelübde hauptsächlich zur Ehre Gottes, nebenbei aber auch zum materiellen Vorteil eines anderen gemacht worden, lehren zwar eine Reihe angesehenen Theologen (Elbel, Lessius, Sanchez, Salmanticenses, Suarez u. s. w.), daß auch in diesem Falle niemand dispensieren könne ohne vorherige Einwilligung des Begünstigten; indes behaupten andere große Theologen, wie z. B. Rajetan, Sporer, Viva u. s. w., daß dann eine Dispens möglich sei. Der Vorteil des Begünstigten sei ja bloß Nebensache, die Hauptsache sei das Gott gemachte Versprechen, von dem dispensiert werden könne. Sei aber die Hauptsache aufgehoben, so höre von selbst die mit ihr verbundene Nebensache auf. Auch der heilige Alphonsus scheint dieser zweiten Ansicht beizupflichten. Demnach kann wenigstens der Papst von solchen Gelübden dispensieren. Das Gelübde Klaras ist ein derartiges Gelübde, das hauptsächlich zur Ehre Gottes, nebenbei aber auch zum Vorteil des Klosters abgelegt wurde. Denn Klara wollte doch offenbar durch ihren Klostereintritt zunächst das eigene Seelenheil sicherer und vollkommener wirken, also zur Ehre Gottes leben und sterben und erst an zweiter Stelle dem Kloster einen materiellen Vorteil bringen. Uebrigens kann der Papst auf alle Fälle von Klaras Gelübde dispensieren, selbst wenn dadurch die Borromäerinnen in ihrem Rechte geschmälert würden. Der Papst ist ja der oberste Vorgesetzte aller religiösen Genossenschaften und kann mithin über deren Ansprüche frei verfügen; freilich nicht aus Willkür, sondern aus vernünftigen Gründen. Sollte also den Borromäerinnen ein Recht erwachsen sein, kann der Papst davon aus vernünftigen Gründen absehen. Hingegen kann P. Ivo nicht über die Rechte der Borromäerinnen verfügen, auch kann er nicht nachweisen, daß der Papst ihn befugt hat, solches in seinem Namen zu tun. Deshalb kann und soll er auch nicht ohneweiters von Klaras Gelübde dispensieren. Entweder soll er sich die notwendige Vollmacht von Rom erbitten, was der sicherste Weg wäre, oder er soll sich wenigstens vergewissern, daß die Borromäerinnen auf Klaras Eintritt verzichten. Dies letztere wird wohl unschwer zu erreichen sein, da doch keine religiöse Genossenschaft eine Postulantin aufnehmen wird, die den Kopf voll Heiratsgedanken hat. Sobald der durch das Gelübde Begünstigte auf sein etwa erworbenes Recht verzichtet hat, können die Ordensbeichtväter von einem derartigen Gelübde dispensieren. Es liegt eben kein Dispenshindernis mehr vor. So lehren mit Recht sowohl die älteren wie die neueren Autoren.¹⁾

¹⁾ Von den alten Autoren vertreten diese Ansicht Suarez, Sanchez, Hugo u. s. w.; von den neueren lehrt Piat in seinem vorzüglichen Werke „Praelectiones juris Regularium“ II, pag. 338: „Ut illa vota (in favorem tertii) a potestate confessariorum regularium excipiantur, necesse est: a) ut sint perfecta; b) absoluta; c) a tertio acceptata; d) et tertius juri suo non renuntiaverit.“

P. Ivo — so wird man sagen — konnte doch die Verzichtleistung der Borromäerinnen als selbstverständlich voraussetzen. In dringenden Notfällen, die keinen Aufschub dulden, mag vielleicht eine solche Voraussetzung erlaubt sein; sonst aber soll sich der Ordensbeichtvater vor Erteilung der Dispens zunächst vergewissern, daß diese Verzichtleistung tatsächlich vorhanden ist.

Daß P. Ivo als Ersatz für das wichtige Gelübde des Ordenseintrittes bloß einmal einen Rosenkranz auferlegt hat, war unter gewöhnlichen Umständen viel zu nachsichtig. Die römische Kurie pflegt bei Dispensen von derartigen Gelübden schwerere und besonders länger dauernde Ersatzwerke aufzuerlegen, damit der Dispensierte daran erinnert werde, eine wie ernste Sache ein Gott gemachtes Gelübde ist. Da Klara wohlhabend ist und ihre Mitgift dem Kloster nunmehr entzogen wird, wäre es wohl angebracht gewesen, wenn P. Ivo ihr ein entsprechendes Almosen zu Gunsten des Klosters sowie auch noch einige persönliche Werke als Ersatz auferlegt hätte. Freilich sollen die Ersatzwerke auch nicht zu schwer sein, sonst würden sie mehr schaden als nützen.

Freiburg (Schweiz).

Univ.-Prof. Dr Brümmer O. Pr.

III. (**Lüge und restrictio mentalis.**) Titus, Familienvater und Geschäftsmann, beschließt in der Beichte sein Sündenbekenntnis mit den Worten: „Mit der Wahrheit habe ich es wohl auch nicht genau genommen. Will man nicht immer in der Familie Verdruß haben oder im Geschäfte Nachteil leiden, muß man sich heutzutage mit Lügen behelfen. Ich glaube darum mich dadurch nicht oder wenigstens nicht schwer verfehlt zu haben.“ Es fragt sich, ob sich der Beichtvater mit diesem Bekenntnisse zufrieden geben kann und ob und wie er Titus belehren soll, auch ohne Lüge im gesellschaftlichen Verkehr den mannigfaltigen Verlegenheiten und Nachteilen entgehen zu können.

Titus bekennt sich mancherlei Verfehlungen gegen die Tugend der Wahrhaftigkeit schuldig, glaubt aber darin eine Entschuldigung zu finden, daß er die Lüge nur als Mittel gebraucht, um sich aus Verlegenheiten zu ziehen oder vor Schädigung zu sichern, die er sonst im geschäftlichen Verkehr erleiden würde. Es handelt sich hier zunächst um Beurteilung jener Art von Lügen, welche man Notlügen nennt, zum Unterschied von Scherz- und Schandlügen, von denen erstere die Erheiterung, die anderen aber die Schädigung des Nächsten entweder direkt oder indirekt beabsichtigen. Wenn Titus glaubt, daß die Lüge im Notfalle erlaubt sei, findet er sich im Widerspruch mit der allgemeinen Lehre der katholischen Moralisten. Diese sagen nämlich einstimmig, daß jede Lüge — *locutio contra mentem cum intentione fallendi* — in sich schlecht und darum absolut verboten ist. Der Grund ist klar. „Indem die Lüge das geistige Austauschmittel, die Sprache fälscht und das vernünftige Zusammenleben in gegenseitigem Glauben und Vertrauen unmöglich macht, ist sie eine